

# Satzung des Bürgerschützenvereins Cloppenburg e.V.

## **Präambel**

*Gegründet als Cloppenburger Schützengilde versteht sich der Bürgerschützenverein Cloppenburg e.V. heute als Träger und Bewahrer langer Tradition.*

*Bestanden die Aufgaben der Schützengilde 1585 vor allem darin, über die Stadt zu wachen und die Wehrhaftigkeit ihrer Bürger zu fördern, so sind dieses heute Pflege und Weitergabe der Cloppenburger Schützentradiation und die friedliche Ausübung des Schießsportes.*

*Damals wie heute ist der Schützenverein fest in der Stadt Cloppenburg verankert und steht so allen Bürgern Cloppenburgs offen. Eine besondere Aufgabe ist die Förderung der Jugend.*

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein Cloppenburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Cloppenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Pflege und Wahrung der Schützentradition; hierzu gehört ausdrücklich die Kameradschaft.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Veranstalten eines jährlichen Schützenfestes mit
  - b) Veranstalten eines jährlichen Schützenumzuges und
  - c) Ermitteln eines Schützenkönigs;
  - d) Entsendung von Delegationen des Vereins zu Brauchtumsveranstaltungen anderer Vereine
2. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports sowie insbesondere des Schießsports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Bereitstellung und Pflege der notwendigen Schießanlagen,
  - b) regelmäßige Übungsschießen (Training)
  - c) Vergleichswettkämpfe innerhalb des Vereins (Vereinsmeisterschaften)
  - d) Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene
3. Die Jugendarbeit ist dem Verein ein besonderes Anliegen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) das Heranführen Jugendlicher an den Schießsport,
- b) Vermittlung sportlicher Kompetenz durch besonders auf Jugendliche ausgerichtetes Training und Veranstaltung altersgemäßer Wettkämpfe
- c) Förderung der sozialen Kompetenz durch Veranstaltungen wie Zeltlager oder Mitternachtsschießen.

4. Der Verein ist dem Gemeinwohl verpflichtet:

- a) Der Bürgerschützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Gliederung und Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat

- a) Ehrenmitglieder,
- b) sportlich aktive Mitglieder als Sportschützen, Sportschützinnen und Jungschützen sowie
- c) ordentliche Mitglieder als Traditionsschützen.

2. Die Mitglieder sind in Zügen und / oder Abteilungen organisiert.

- a) Züge und Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- b) Jeder Zug wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Hauptzugführer, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Schießsportleiter, einen Schatzmeister und einen Jugendoffizier.

3. Die sportlich aktiven Mitglieder sind zusätzlich in der Schießsportabteilung organisiert.

Die Schießsportabteilung wird vom Vereins-Sportleiter geführt, die Jugendabteilung vom Jugendleiter.

Sie und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung durch Mehrheitsbeschluss bestimmt und der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

4. Die Abwahl eines Hauptzugführers kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eines Zuges dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

Nach Eingang eines solchen Antrags ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Versammlung des betreffenden Zuges einzuberufen.

Die Abwahl eines Hauptzugführers ist nur möglich, wenn gleichzeitig durch die Versammlung ein anderes Mitglied mit einfacher Stimmmehrheit gewählt wird.

5. Zur Mitgliedsaufnahme ist die schriftliche Anmeldung bei einem Zugführer notwendig; zu welchem Zug ein Mitglied gehören möchte, liegt allein in seiner Entscheidung.

Der zuständige Hauptzugführer gibt die Beitrittserklärungen unverzüglich und im Original an den Verein weiter.

Die Mitgliedschaft in mehreren Zügen ist möglich.

6. Vereinsmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben und mindestens das 65. Lebensjahr erreicht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Abstimmung über einen Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt geheim, und dafür sind mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung notwendig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Zugang zu den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, und zwar insbesondere zum Schützenfest zu den vom erweiterten Vereinsvorstand beschlossenen Bedingungen.
2. Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Jahren ihren regelmäßigen Aufenthalt (Wohnsitz) im Gebiet der Stadt Cloppenburg haben sowie ferner seit mindestens 2 Jahren Vereinsmitglied sind, können Schützenkönigin oder Schützenkönig werden.
3. Jeder Zug hat jährlich zum Königsschießen wenigstens einen Königsanwärter zu benennen; Jugendabteilung und Sportabteilung sind davon ausgenommen.
4. Die Meldung hat spätestens am Montag vor dem Schützenfest in schriftlicher Form beim Hauptmann zu erfolgen.

Weitere Einzelheiten regelt die Königsordnung.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist dem zuständigen Hauptzugführer oder der Hauptzugführerin und bei aktiven Schützen auch dem Vereins-Sportleiter schriftlich mitzuteilen.

Jeder, der eine Austrittserklärung entgegengenommen hat, gibt diese unverzüglich und im Original an den Verein weiter.

Der freiwillige Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

2. Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist;
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;

- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses hiergegen Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch wird in der nächsten Sitzung des erweiterten Vereinsvorstandes – nach Anhörung des Ausgeschlossenen – endgültig entschieden.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- 3. Der Austretende bzw. Ausgeschlossene gibt mit dem Tag des Austritts bzw. seines Ausschlusses alle Rechte am Verein auf; ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

## **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

- 1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, der sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Zugbeitrag zusammensetzt, zu entrichten.

Dieser Jahresbeitrag wird vom Verein eingezogen.

- 2. Die Höhe des Vereinsbetrags wird von der Delegiertenversammlung durch Beschluss festgelegt.
- 3. Über die Höhe des Zugbeitrages entscheidet jeder Zug mit einfacher Mehrheit in seiner Jahresmitgliederversammlung.

Die jeweilige aktuelle Höhe des Zugbeitrages wird bis zum 15. Juli eines jeden Jahres an den Schatzmeister des Vereines gemeldet.

- 4. Die Zugbeiträge zieht der Verein treuhänderisch ein und leitet sie nach Erhalt an die Züge weiter.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Delegiertenversammlung,
2. der Erweiterte Vorstand,
3. der Vorstand
4. der Festausschuss,
5. das Schiedsgericht.

## **§ 8 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 13,
  - b) den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes gemäß § 10 und den stellvertretenden Hauptzugführern,
  - c) den gewählten Delegierten der Züge und der Schießsportabteilung,
  - d) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Delegierten werden in den Zügen und der Schießsportabteilung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Jeder Zug und die Schießsportabteilung entsenden fünf Delegierte.

Die im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand vertretenen Hauptzugführer bzw. stellv. Zugführer und der Leiter der Schießsportabteilung werden auf die Delegierten angerechnet.

Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

4. Die Delegiertenversammlung findet jeweils am 3. Freitag im Monat Oktober an dem vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilten Ort statt.
5. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher im redaktionellen Teil der Münsterländischen Tageszeitung, Lange Str. 11, 49661 Cloppenburg erfolgen, darüber hinaus unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, durch Aushang im Vereinsheim.

Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Hauptmann oder Schriftführer spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen) - auch während der Delegiertenversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dieses mit Mehrheit beschließt,
  - b) der erweiterte Vorstand (§ 11) hierzu einen mehrheitlichen Beschluss fasst oder
  - c) 30 % der Delegierten dieses unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
8. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung.

## **§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Dieses sind:

1. Entgegennahme der Erklärungen des jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Cloppenburg das Amt des Präsidenten des Vereins – und des jeweiligen



allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters das Amt des Vizepräsidenten des Vereins anzunehmen;

2. Wahl des übrigen Vorstandes auf die Dauer von jeweils 4 Jahren mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten;

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers in ihrer jeweiligen Funktion im Amt;

3. Wahl von Ehrenmitgliedern nach § 3 Abs. 6;
4. Wahl von 2 Kassenprüfern nach § 10 für die Dauer von 2 Jahren; von den Kassenprüfern scheidet der Erstgewählte jeweils aus, und dieser ist durch einen neuen Kassenprüfer zu ersetzen;
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes:
  - Geschäftsbericht,
  - Rechnungslegung,
  - der Sportabteilung sowie
  - der Jugendabteilung;
6. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
9. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags nach § 6;
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach § 17;
11. Neugründung von Zügen;
12. Beitritt oder Austritt des Vereins zu bzw. aus schießsportlichen oder sportlichen Dachorganisationen;
13. Wahl des Fahnenzuges.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben jährlich einmal die Kasse und die Geschäftsbücher zu prüfen.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist als Prüfungsbericht in der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.

## **§ 11 Der Erweiterte Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 13),
2. den Hauptzugführern bzw. im Falle ihrer Verhinderung den jeweiligen stellvertretenden Hauptzugführern oder eines sonstigen Mitgliedes des Zugvorstandes,
3. der amtierenden Schützenkönigin mit ihren Ehrendamen oder dem amtierenden Schützenkönig mit seinen Ehrenherren,
4. dem Sprecher des Festausschusses (§ 15 Abs. 3),
5. weiteren Mitgliedern, die vom erweiterten Vorstand berufen werden.

## **§ 12 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes**

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten.
2. Er beschließt Ordnungen, die dazu dienen sollen, wichtige Aktivitäten innerhalb des Vereinslebens zu regeln.

Hierzu gehört vor allem die Königsordnung.

3. Er beschließt das Schützenfestprogramm.
4. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr und nach Bedarf.

Der erweiterte Vorstand tagt ferner, wenn ihn der Vorstand einberuft oder wenn 30 Prozent seiner Mitglieder dies beim Vorstand – unter schriftlicher Angabe von Gründen – beantragt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder durch E-Mail unter einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind; darunter mindestens drei Vorstandsmitglieder und drei Hauptzugführer oder stellvertretende Zugführer.

### **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Cloppenburg als Präsidenten und Vorsitzenden,
2. dem jeweiligen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters als Vizepräsidenten und stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Hauptmann, gleichzeitig als gleichberechtigten stellv. Vorsitzenden,
4. dem Adjutanten,
5. dem Vereins-Sportleiter,
6. dem Schriftführer,
7. dem Schatzmeister,
8. dem Pressesprecher sowie
9. dem Jugendleiter.

Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Sollten der Bürgermeister der Stadt Cloppenburg oder sein allgemeiner Vertreter ihre Ämter im Bürgerschützenverein nicht übernehmen wollen, bleiben diese Positionen unbesetzt.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und nach Maßgabe der von Delegiertenversammlung und erweitertem Vorstand gefassten Beschlüsse und vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Präsident, der Vizepräsident und der Hauptmann sind alleinvertretungsbe-rechtigt.

Im übrigen (§ 13, Abs. 4. bis 9.) sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Delegiertenversammlung zu informieren.
6. Der Vorstand erstattet den Delegierten jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht.
7. Der Vorstand tagt einmal monatlich und nach Bedarf.

Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

8. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 15 Der Festausschuss**

1. Der Festausschuss setzt sich aus dem Adjutanten, je einem Mitglied der Züge sowie der Jugendabteilung und eventuell vom Vorstand weiter benannten Personen zusammen.
2. Die Mitglieder des Festausschusses werden von den Zügen sowie der Jugendabteilung gewählt.
3. Die Mitglieder des Festausschusses wählen aus ihren Reihen einen Sprecher; dieser hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen von dem/der zuständigen Hauptzugführer/in oder dem Vereins-Sportleiter geklärt werden.
2. Wird eine Einigung nicht erzielt, werden der Vorstand sowie der Hauptzugführer/in bzw. die Hauptzugführer des bzw. der betroffenen Zuges bzw.

Züge und drei vom Vorstand zu berufende Ehrenmitglieder als Schiedsgericht tätig.

Das Schiedsgericht tagt unter der Leitung des Präsidenten bzw. eines seiner Stellvertreter.

Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts kann die nächste Delegiertenversammlung – unter schriftlicher Angabe der Gründe – angerufen werden; diese entscheidet endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

## **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei Abstimmungen im Vorstand sowie im erweiterten Vorstand und in der Delegiertenversammlung ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Über jede Sitzung des Vorstandes sowie erweiterten Vorstandes und der Delegiertenversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und dieses vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Vorstandes eine Abschrift bzw. Fotokopie des Sitzungsprotokolls.

3. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten und dies nur in einer ausschließlich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss erlangt erst dann Gültigkeit, wenn er in einer frühestens drei Wochen später stattfindenden zweiten Delegiertenversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel bestätigt wird.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cloppenburg; diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports und der Jugendarbeit im Schießsportbereich zu verwenden.

Diese müssen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung sein.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzungsfassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; sie ersetzt die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Cloppenburg, den .....

Dr. Wolfgang Wiese  
Präsident

Marc-André Donner  
Hauptmann

Dr. Herbert Eckmeyer  
Schriftführer